

Hygieneplan Stadtteilzentrum Hamm-Norden

Gemäß CoronaSchVO besteht grundsätzlich die Verpflichtung, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass man sich selbst und andere Personen keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

1. Das Betreten des Stadtteilzentrums Hamm-Norden, einschließlich der Aula, durch Besucherinnen und Besucher ist nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung gestattet. Es ist einzeln einzutreten.
Personen mit Erkältungssymptomen ist der Zutritt nicht gestattet.
2. Auf persönliche Berührungen (z. B. Hände schütteln) wird ausnahmslos verzichtet.
3. Auf Husten- und Nieshygiene ist zu achten. Wenn sich dieses nicht vermeiden lässt, gilt: In die Armbeuge husten oder niesen.
4. Im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, an den Treppenhäusern sowie in der Aula stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
5. Es wird auf regelmäßiges, gründliches Händewaschen mit Seife, mindestens 30 Sek. geachtet – schäumende Seife und Papierhandtücher zum Abtrocknen sind vorhanden.
6. In den Büros, Gruppenräumen, dem Besprechungsraum und der Aula kann nach Erreichen des Sitzplatzes auf eine Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist weiterhin eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Beim Verlassen des Sitzplatzes ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
7. Für die Nutzung von Räumlichkeiten gelten, zur Gewährleistung des gebotenen Mindestabstandes, folgende Maximalbelegungen, die nicht überschritten werden dürfen:

Aula	30 Personen
Gruppenraum 1	6 Personen
Gruppenraum 2	6 Personen
Besprechungsraum	6 Personen
Projektbüro	3 Personen
8. Es ist für eine regelmäßige Belüftung der Räume zu sorgen. Zusätzlich ist vor und nach jeder Zusammenkunft eine komplette Durchlüftung vorzunehmen.
9. Bewirtung und die Nutzung vorhandenen Geschirrs ist in allen Räumen untersagt. Mitgebrachte Getränke können verzehrt werden.
Die Nutzung des Thekenbereiches in der Aula ist ebenfalls untersagt.

10. Flächen sind mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel vor und nach der Benutzung zu behandeln. Eine entsprechende Gebrauchsanweisung liegt aus.
11. Die Nutzung der Sanitärbereiche ist nur einzeln gestattet. Ausgenommen sind Begleitpersonen von Unterstützungsbedürftigen. Es ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
12. Verantwortliche der jeweiligen Nutzung stellen eine Erfassung der Teilnehmenden unter Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts sicher. Diese ist mindestens vier Wochen aufzubewahren und für den Fall einer auftretenden Infektion umgehend zur Verfügung zu stellen.

Dieser Hygieneplan ist Bestandteil der städtischen Benutzungsordnung und zwingend zu beachten.